



Vorschlag zu einem revidierten Verfassungsvertrag für Europa April 2006

Anmerkung: Die Bestimmungen dieses Vorschlages beziehen sich, wo es geboten schien, auf den Entwurf zu einem Vertrag über eine Verfassung für Europa (Treaty Establishing a Constitution for Europe, kurz: TECE) und den allgemeinen Verfassungsvertrag für die Europäische Union (Basic 'Constitutional' Treaty for the European Union) der Europäischen Verfassungsgruppe (European Constitutional Group, kurz: ECG) vom 8. Juni 2003. Die Reihenfolge der Bestimmungen entspricht im allgemeinen der des TECE.

Präambel. Die Oberhäupter der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union übergeben den nachstehenden Verfassungsvertrag ihren Völkern und Parlamenten mit der Bitte um Zustimmung. Vorbehaltlich dieser Zustimmung legt der Verfassungsvertrag die Grundsätze und Verfahrensweisen nieder, nach denen die Europäische Union bestrebt ist, einen Raum der Freiheit, des Friedens, der Zusammenarbeit und der Herrschaft des Rechts für ihre Bürger zu schaffen. Daher haben sie als ihre Bevollmächtigten bestimmt usw.

TEIL I HAUPTBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele

1. Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, legt dieser Verfassungsvertrag die Grundsätze und Verfahrensweisen nieder, nach denen die Europäische Union ihr Vorgehen ausrichtet. (Vgl. TECE Art.1-1).
2. Die Werte, auf denen die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit vor dem Gesetz und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. (Vgl. TECE Art. 1-2).
3. Ziel der Union ist es, den Frieden und die demokratischen wie auch ökonomischen Freiheiten ihrer Völker zu fördern. (Vgl. TECE Art.1-3, Abs.1.).

4. Die Union gewährt ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb. (Vgl. TECE Art. 1-3, Abs.2).

5. In ihren Beziehungen zur übrigen Welt trägt die Union zur Entwicklung einer internationalen Ordnung, einschließlich der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, bei. (Vgl. TECE Art.1-3, Abs.4).

6. Die Union verfolgt ihre Ziele im Rahmen der Kompetenzen, die ihr durch diesen Verfassungsvertrag übertragen werden. (Vgl. TECE Art.1-3, Abs.5).

7. Die Union hat Rechtspersönlichkeit. (Vgl. TECE Art.1-7).

Artikel 2

Grundfreiheiten und Bürgerschaft

1. Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sind in Übereinstimmung mit dem Verfassungsvertrag innerhalb und von der Union gewährleistet. (Vgl. TECE Art.1-4, Abs.1).

2. Die Rechte, die sich aus der in Teil II dargelegten Charta der Grundrechte ergeben, werden von der Union anerkannt. (Vgl. TECE Art.1-9, Abs.1).

3. Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in dem Verfassungsvertrag festgelegten Zuständigkeiten der Union. (Vgl. TECE Art.1-9, Abs.2).

4. Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. (Vgl. TECE Art.1-9, Abs.3).

5. Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. (Vgl. TECE Art.1-10, Abs.1).

6. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen die in Teil II dieses Verfassungsvertrages vorgesehenen Rechte (Vgl. TECE Art.1-10, Abs.2).

7. Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die im Verfassungsvertrag und dessen näheren Bestimmungen festgelegt sind. (Vgl. TECE Art.1-10, Abs.2 ff.).

Artikel 3

Die Zuständigkeiten der Union

1. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. (Vgl. TECE Art.I-II, Abs.1).

2. Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, welche die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Die Union und ihre Organe handeln nicht auf Grundlage ‚unausgesprochener‘ Vollmachten. (Vgl. TECE Art.I-II, Abs.2).

3. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nicht tätig, wenn die in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten allein oder zusammen mit einigen anderen durchgeführt werden können. (Vgl. TECE Art. I-II, Abs.3 und ECG Art.6, Abs.i).

4. Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.¹ Vor allem dort, wo Maßnahmen der Union anstehen, sollen diese nach folgenden Verfahren vorbereitet und durchgeführt werden: (Vgl. TECE Art. I-II, Abs.3 ff.).

5. Jede vorgeschlagene Rahmengesetzgebung oder Regulierung mit bedeutenden ökonomischen Auswirkungen (einschließlich solcher, die als Teil eines internationalen Abkommens oder einer internationalen Verpflichtung gedacht sind) bedarf einer Abschätzung ihrer Auswirkungen und einer Begründung dafür, warum Maßnahmen seitens der Union und nicht andere Methoden (einschließlich marktwirtschaftlicher Mittel) zur Erzielung vergleichbarer Ergebnisse ergriffen wurden;

Die Abschätzungen müssen rechtzeitig öffentlich zugänglich gemacht werden, um eine Begutachtung seitens unabhängiger Experten und eine demokratische Prüfung zu gewährleisten;

Die Annahmen, auf deren Grundlage Abschätzungen durchgeführt wurden, müssen ebenfalls publik gemacht werden, damit die Abschätzungen im Prüfungsverfahren reproduziert werden können. (Vgl. ECG Art.6, Abs.vi).

6. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus. (Vgl. TECE Art. I-II, Abs.4.).

7. Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. (Vgl. TECE Art. I-II, Abs.4.).

8. Weist der Verfassungsvertrag der Union für einen bestimmten Bereich die ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von ihr erlassene Rechtsakte

¹ Das Protokoll soll im Sinne des unten stehenden Abs.5 und der Vertretung nationaler Parlamente durch eine zweite Kammer verbessert werden. (Art.5, Abs.7 unten).

durchzuführen. In diesem Bereich genießt das Unionsrecht Vorrang. (Vgl. TECE Art.1-12 Abs.1, s. auch TECE Art.1-6).

9. Weist der Verfassungsvertrag der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Kommt es in diesem Bereich zu einem Konfliktfall zwischen Unionsrecht und dem Recht eines Mitgliedstaates, entscheidet ein besonderes Gericht. (Vgl. ECG Art.6, Abs.iii und ECG Art. 7, Abs.vi).

10. Liegt die Zuständigkeit ausdrücklich bei den Mitgliedstaaten oder ist sie ungeklärt, darf die Union nicht tätig werden. In diesen Fällen genießt das Gesetz der Mitgliedstaaten Vorrang. (Vgl. ECG Art.6, Abs.iii).

11. Sofern sie die drei oben genannten Zuständigkeitsbereiche überschreiten, obliegt es den Mitgliedstaaten, politische Maßnahmen in bestimmten Bereichen als im gemeinsamen Interesse liegend zu betrachten. Diese Bereiche sind weiter unten spezifiziert. Sie können unter bestimmten Umständen und gemäß der in diesem Verfassungsvertrag festgelegten Regeln zu gemeinsamem Handeln führen. (Vgl. TECE Art.1-12, Abs.4).

12. Art und Ausmaß der Vorkehrungen zur Ausübung der Unionszuständigkeiten werden durch die Bestimmungen für die jeweiligen in Teil III genannten Bereiche festgelegt. (Vgl. TECE Art.1-12, Abs.6).

Artikel 4

Die Aufteilung der Zuständigkeiten

1. Für folgende Bereiche liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union:

- (a) Zollunion;
- (b) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben;
- (c) gemeinsame Handelspolitik. (Vgl. TECE Art.1-13., Abs.1).

2. Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die außerhalb der oben genannten Bereiche liegt. Die zwischen Union und Mitgliedstaaten aufgeteilte Zuständigkeit gilt für folgende Hauptbereiche:

- (a) Binnenmarkt einschließlich Wettbewerbspolitik;
- (b) Fischerei,
- (c) Umwelt, und zwar in solchen Fällen, in denen die Maßnahmen eines Mitgliedstaates nachweislich negative Auswirkungen auf andere haben. (Vgl. TECE Art.1-14, Abs.1&2).

3. In allen anderen, oben nicht aufgeführten Bereichen verbleibt die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten. Die bei den Mitgliedstaaten verbleibende Zuständigkeit umfasst insbesondere folgende Bereiche:

(a) Vertragsfreiheit auf den Arbeitsmärkten; die Festlegung gesellschaftlicher Ziele für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; Sozialpolitik im Hinblick auf staatliche Rentenbestimmungen und deren Anspruchsberechtigungen, staatliche Bildungsmaßnahmen und deren Anspruchsberechtigungen, staatliche Gesundheitsleistungen und deren Anspruchsberechtigungen und sonstige Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Armut, jeglicher Art von Diskriminierung und gesellschaftlichem Ausschluss festgelegt haben, angepasst an ihre jeweiligen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der vier Freiheiten. (Vgl. ECG Art.6, Abs.iv).

(b) Die Steuerpolitik verbleibt bei den Mitgliedstaaten. Folglich werden Angelegenheiten, die das Steuersystem der Mitgliedstaaten oder den Steuersatz und die Höhe der erhobenen Steuern betreffen, von jedem Mitgliedstaat selbst festgelegt. (Vgl. ECG Art.6, Abs.v).

4. Die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten liegen im allseitigen Interesse. Daher legen die Finanzminister ihre politischen Vorhaben dem Ministerrat zur allseitigen Prüfung vor, vermeiden exzessive Haushaltsdefizite und verfolgen eine Wirtschaftspolitik, die eine effiziente Ressourcenallokation und somit die Erzielung eines nachhaltigen und nicht-inflationären Wachstums begünstigt. Öffentlichen Institutionen der Mitgliedstaaten ist es nicht gestattet, Mittel von der Europäischen Zentralbank zu borgen. Besondere Bestimmungen gelten für jene Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, sofern damit im Rahmen einer allgemeinen Maßnahme die Europäische Zentralbank bei ihrer Aufgabe, die Preisstabilität zu erhalten, unterstützt wird. (Vgl. TEC Art. 1-15 & ECG Art.4, Abs.iii).

5. Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Außen- und Sicherheitspolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Dies kann zu einer gemeinsamen Politik in diesen Bereichen führen. (Vgl. TEC Art.1-16 & ECG Art.5., Abs.i).

6. In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und damit eine Politik zu verfolgen, die das gemeinsame Interesse der Mitgliedstaaten reflektiert, aufstrebenden Wirtschaften zu helfen. Gleichwohl darf die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Zuständigkeiten auszuüben. (Vgl. TECE Art.1-14, Abs.4).

7. Neben oder anstelle von Mitgliedstaaten ist die Union befugt, internationale Abkommen einzugehen, sofern die Mitgliedstaaten einstimmig und auf den Fall bezogen der Auffassung sind, dass durch das Unionsabkommen die Glaubwürdigkeit des Abkommens und die Wahrscheinlichkeit seiner Befolgung erhöht werden. (Vgl. TECE Art.1-13, Abs.2).

8. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates leisten die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Die Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der jeweiligen Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt. (Vgl. TECE Art.1-41, Abs.7).

9. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung stehen im Einklang mit den Verpflichtungen innerhalb der NATO (Nordatlantikvertrags-Organisation), die für ihre Mitgliedsländer die Grundlage für eine gemeinsame Verteidigung und die zuständige Organisation für deren Durchführung bleibt. (Vgl. TECE Art.1-41, Abs.7 ff.).

10. Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. (Vgl. TECE Art.1-43, Abs.1).

Artikel 5

Die Organe der Union

1. Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen nach Maßgabe demokratischer Grundsätze und unter Wahrung der Gewaltenteilung. Dieser institutionelle Rahmen umfasst:

das Europäische Parlament,
den Europäischen Rat,
den Ministerrat (im folgenden kurz „Rat“),
die Europäische Kommission (im folgenden kurz „Kommission“),
ein Überprüfungsgericht,
den Europäischen Gerichtshof,
die Europäische Zentralbank und andere unabhängige Organe.
(Vgl. TECE Art.1-19, Abs.1).

2. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm laut Verfassungsvertrag zugewiesenen Befugnisse und gemäß der darin festgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. (Vgl. TECE Art.1-19, Abs.2).

Das Europäische Parlament

3. Das Europäische Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen: einer direkt gewählten Versammlung (Erste Kammer) und einem Gremium, deren Mitglieder den nationalen Parlamenten entstammen (Zweite Kammer). Gemeinsam üben sie die legislative Gewalt aus. (Vgl. TECE Art.1-20, Abs.1 und ECG Art.7 iv, Teilabs 1).

4. Die Erste Kammer setzt sich aus Vertretern der Unionsbürger zusammen. Sie verfügt über nicht mehr als 500 Mitglieder. Die Bürger sind in einem degressiv proportionalen Verhältnis repräsentiert, wobei kein Mitgliedstaat von weniger als zwei Mitgliedern vertreten wird. Kein Mitgliedstaat vereinigt mehr als 50 Sitze auf sich. (Vgl. TECE Art.1-20, Abs.2. und ECG Art.7 Abs.v, Teilabs 9).

5. Der Ersten Kammer obliegt es, die legislative Initiative zu ergreifen, in dem sie den Rat um Gesetzesvorschläge bittet. Danach darf sie das vorgeschlagene Gesetz im Rahmen der Gesetzgebung annehmen, verändern oder ablehnen. (ECG Art.7, Abs.iv).

6. Das Europäische Parlament wird für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen direkt gewählt. (Vgl. TECE Art.1-20, Abs.3).

7. Die Zweite Kammer trägt dafür Sorge, dass alle Gesetzesvorlagen mit den Bestimmungen des Verfassungsvertrages in Einklang stehen, welche die Anwendung der Unionszuständigkeiten, insbesondere die Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität regeln. Sie darf Vorschläge blockieren, die ihrer Meinung nach nicht verfassungskonform sind. (Vgl. ECG Art.7 iv, Teilabs.3).

8. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden regelmäßig im Hinblick auf die wichtigsten Bereiche und Grundlagenentscheide einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik konsultiert und über deren Verlauf informiert. (Vgl. TECE Art.1-41, Abs 8).

Der Europäische Rat

9. Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der Union fest. (Vgl. TECE Art.1-21, Abs.1).

10. Er genießt das exklusive Recht, auf Anfrage einer Parlamentskammer Gesetze vorzuschlagen. Er darf sein Veto gegen im Parlament verabschiedete Gesetze einlegen. (Vgl. ECG Art.7, Abs.i).

11. Der Europäische Rat legt die strategischen Interessen der Union fest und bestimmt die Ziele einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der Ministerrat legt die Richtlinien für diese Politik im Rahmen der strategischen Leitsätze fest, die vom Europäischen Rat festgeschrieben wurden. (Vgl. TECE Art.1-40, Abs.2).

12. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. (Vgl. TECE Art.1-21, Abs 2).

13. Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden. (Vgl. TECE Art.1-22, Abs.1. und ECG Art.7, Abs.i).

14. Der Präsident oder die Präsidentin des Europäischen Rates vertritt in seiner oder ihrer Eigenschaft die Union nach außen in Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. (Vgl. TECE Art. 1-22, Abs 2).

Der Ministerrat

15. Der Rat erarbeitet gemeinsam mit der Europäischen Kommission Gesetzes- und Etatvorlagen, die dem Parlament zur Beratung vorgelegt werden.

16. Der Rat erfüllt Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe des Verfassungsvertrages. (Vgl. TECE Art.1-23, Abs.1 und ECG Art.7, Abs.ii).

17. Der Rat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter. Dieser Vertreter ist befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben. (Vgl. TECE Art.1-23, Abs.2).

18. Der Rat tritt in verschiedenen Konstellationen zusammen, um sicherzustellen, dass die Ziele des Europäischen Rates verwirklicht werden.(Vgl. TECE Art.1-24, Abs.1).

19. Eine Abordnung ständiger Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten trägt Sorge für die Vorbereitung der Tagungen des Rates. (Vgl. TECE Art.1-24, Abs.5).

20. Der Rat handelt aufgrund einer qualifizierten Mehrheit, sofern der Verfassungsvertrag nichts anderes vorschreibt. (Vgl. TECE Art.1-23, Abs.3).

21. Eine qualifizierte Mehrheit bedingt mindestens zwei Drittel der Ratsmitglieder, die Mitgliedstaaten angehören, die mindestens zwei Drittel der Unionsbevölkerung stellen. (Vgl. ECG Art.9, Abs.i).
22. Eine Sperrminderheit muss über mindestens vier Ratsmitglieder verfügen. Kommt sie nicht zustande, befindet die qualifizierte Mehrheit. (Vgl. TECE Art.1-25, Abs.1, Teilabs.2).
23. Die selbe Schwelle gilt für den Europäischen Rat, wenn er mit qualifizierter Mehrheit handelt.
24. Im Europäischen Rat hat der Präsident der Kommission kein Stimmrecht. (Vgl. TECE Art.1-25, Abs.4).
25. Europäische Entscheidungen im Hinblick auf eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind vom Europäischen Rat und dem Ministerrat einstimmig anzunehmen. Der Europäische Rat und der Ministerrat handeln aufgrund von Mitgliedstaatsinitiativen. Europäische Rahmengesetze finden keine Anwendung. (Vgl. TECE Art.1-40, Abs.6).

Die Europäische Kommission

26. Die Kommission führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Anordnung des Europäischen Rates die Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen im Verfassungsvertrag vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. (Vgl. TECE Art.1-26, Abs.1 und ECG Art.7, Abs.iii).
27. Die Amtszeit der Kommission beträgt 5 Jahre und darf nur um eine Amtsperiode verlängert werden.
28. Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt. (Vgl. TECE Art.1-26, Abs 4.).
29. Jeder Mitgliedstaat stellt einen Angehörigen der Kommission, einschließlich des Präsidenten. (Vgl. TECE Art.1-26, Abs 5).
30. Die Kommission ist vollständig in die Arbeit des Rates eingebunden und unterstützt die strategischen Ziele des Europäischen Rates. Im Falle eines schwerwiegenden Vergehens kann ein Kommissar vom Europäischen Rat entlassen werden. (Vgl. ECG Art.7, Abs.iii).
31. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament auf Anfrage Auskunft zu erteilen und bei Anhörungen und Untersuchungen zu assistieren. (Vgl. TECE Art.1-26, Abs.8).

Gerichte

32. Der Gerichtshof der Europäischen Union legt die Gesetze der Union aus. Ausgenommen sind Gesetze zur Auslegung der Menschenrechte oder Gesetze der Kompetenzteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten. (Vgl. TECE Art. 1-29, Abs.1 und ECG Art.7, Abs.vi).

Die Mitgliedstaaten sorgen für die nötigen Rechtsmittel, damit ein wirksamer Rechtsschutz für die von Unionsrecht betroffenen Bereiche gewährleistet ist. (Vgl. TECE Art.1-29, Abs.1, Teilabs.2).

33. Jeder Mitgliedstaat stellt einen Richter des Gerichtshof. Diese werden von Generalanwälten assistiert.

34. Die Richter und Generalanwälte werden von Personen ausgewählt, deren Unabhängigkeit außer Zweifel steht. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Ausscheidende Richter und Generalanwälte können nicht wieder ernannt werden. (Vgl. TECE Art. 1-29, Abs.2 und ECG Art.7 Abs.vi).

35. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet in Übereinstimmung mit Teil III:

(a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen;
(b) über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle. (Vgl. TECE Art.1-29 Abs.3).

36. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befindet über alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch europäisches Recht und europäische Organe, sofern darüber nicht in den Mitgliedstaaten entschieden wird. (Vgl. ECG Art.7, Abs.vi, Teilabs.2).

37. Ein Überprüfungsgericht, dessen Richter von den höchsten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten delegiert werden, verhandelt alle Fälle, welche die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Union und Mitgliedstaaten betreffen können. (Vgl. ECG Art.7, Abs.vi, Teilabs. 3).

Die Europäische Zentralbank und andere unabhängige Organe

38. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung haben, betreiben die Währungspolitik der Union. (Vgl. TECE Art. 1-30, Abs.1-4).

39. Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.

40. Die Europäische Zentralbank ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe, Institutionen, Ämter und Agenturen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diesen Grundsatz.

41. Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß der relevanten Artikeln in Teil III und nach Maßgabe der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

42. Eine unabhängige Wettbewerbsbehörde entscheidet über Fälle restriktiver Praktiken in der Union. Es darf keinen Anordnungen anderer Organe Folge leisten.(Vgl. ECG Art.7, Abs.vi, Teilabs.4).

43. Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Organ, das die Rechnungsprüfung der Union wahrnimmt. (Vgl. TECE Art.1-31, Abs.1-3).

44. Er prüft die Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er prüft die Erfüllung der von der Union ergriffenen Maßnahmen und überzeugt sich von der Übereinstimmung derselben mit den Absichten. (Vgl. ECG Art.7, Abs.vi, Teilabs.5).

45. Im Falle gefundener Unstimmigkeiten kann er Ausgabenprogramme oder Gesetzesmaßnahmen der Union außer Kraft setzen, vorbehaltlich der Zustimmung der Zweiten Kammer des Europäischen Parlamentes. (Vgl. ECG Art.7, Abs.iv Teilabs.5).

46. Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Jedes Mitglied wird von den Aufsichtsbehörden seines Mitgliedstaates gestellt. Die Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus, im allgemeinen Interesse der Union.

Artikel 6

Die Gesetzgebungsakte und –verfahren der Union

1. Bei der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Union nutzen die Organe, in Einklang mit Teil III, die Rahmengesetze, Verordnungen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen der EU als rechtliche Grundlage. (Vgl. TECE Art.1-33, Abs.1 und ECG Art.6, Abs.ii).

2. Ein europäisches Rahmengesetz ist für jeden betroffenen Mitgliedstaat ein bindender gesetzgebender Akt zur Erreichung des gesteckten Ziels. Die Entscheidung über Form und Methode seiner Anwendung obliegt den nationalen Behörden.

3. Eine europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

4. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht bindend.

5. Europäische Rahmengesetze werden gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem üblichen, unter Art. 5 genannten gesetzgebenden Verfahren verabschiedet. Erzielen Rat und Parlament keine Einigung, tritt der Akt nicht in Kraft.

6. Die Erste Kammer kann Vorschläge des Rates zur Vereinfachung oder Annullierung früherer Gesetzgebung, denen die nationalen Parlamente repräsentierende Zweite Kammer zugestimmt hat, nicht blockieren. (Vgl. ECG Art.7, Abs.iv).

7. Der Rat, die in seinem Namen handelnde Kommission und (in den im Verfassungsvertrag festgelegten Sonderfällen) die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen.

8. Der Rat gibt Empfehlungen ab.

9. In europäischen Rahmengesetzen können der Kommission und den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder

Änderung bestimmter, nicht-wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen. (Vgl. TECE Art.1-36).

Ziele, Inhalte, Reichweite und Dauer der erteilten Befugnis werden in den Rahmengesetzen explizit festgeschrieben. Die wesentlichen Bestandteile in diesem Bereich sind Gegenstand der Rahmengesetze. Die Befugnis über sie kann nicht übertragen werden.

10. In europäischen Rahmengesetzen sind die Bedingungen der Übertragung festgelegt. Diese Bedingungen sind:

(a) Jede Kammer des Europäischen Parlaments oder der Rat kann die übertragene Vollmacht widerrufen;

(b) die übertragene Europäische Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn weder eine der beiden Parlamentskammern noch der Rat in dem vom europäischen Rahmengesetz festgelegten Zeitraum Einspruch erhebt.

Für (a) und (b) gilt, daß jede der beiden Kammern mit einfacher Mehrheit und der Rat mit einer qualifizierten Mehrheit Einspruch erheben kann.

11. Die Mitgliedstaaten wenden alle Mittel ihres nationalen Rechtes an, die zur Implementierung rechtsverbindlicher Unionsakte notwendig sind. Ein Gremium des Rates beaufsichtigt und gewährleistet mit Hilfe der Kommission, dass die Implementierung in allen Mitgliedstaaten die gleiche Rechtswirkung erzielt.

12. Im Falle ungleicher Implementierung kann die Zweite Kammer das Gesetz oder die Verordnung aufheben.

13. Mitgliedstaaten, die untereinander eine weiterführende Zusammenarbeit im Rahmen der nicht-exklusiven Zuständigkeiten der Union einführen wollen, können dies außerhalb der im Verfassungsvertrag festgelegten Verfahrensweisen und Organe tun. (Vgl. ECG Art.9, Abs.v und TECE Art.1-44).

14. Mitgliedstaaten, die sich zur weiterführenden Zusammenarbeit entschlossen haben, halten den Europäischen Rat darüber informiert.

Artikel 7

Partizipative Demokratie

1. Jede qualifizierte Minderheit der nationalen Parlamente (ein Drittel) oder der Bevölkerung der Union (0,25%) können zu einem Gesetz oder Rechtsakt der Union ein Referendum einfordern, wenn diese ihrer Meinung nach die im Verfassungsvertrag festgelegten Grenzen überschreiten. Das Referendumsergebnis ist bindend, wenn sich in der einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Wähler dafür ausspricht. (Vgl. TECE Art.1-47, Abs.4 und ECG Art.10, Abs.ii).

2. Ein vom Europäischen Parlament gewählter Ombudsmann erfasst, untersucht und meldet Beschwerden über Misswirtschaft in den Organen, Körperschaften und Behörden der Union gemäß der im Verfassungsvertrag niedergelegten Abmachungen. Der Ombudsmann führt seine/ihre Pflichten in vollständiger Unabhängigkeit durch. (Vgl. TECE Art.1-49).

3. Um eine gute Regierungsführung zu fördern und eine Beteiligung der Zivilgesellschaft zu gewährleisten, üben die Organe, Körperschaften, Ämter und Agenturen der Union ihre Aufgaben so offen wie möglich aus. (Vgl. TECE Art.1-50, Abs.1).

4. Das Europäische Parlament tagt öffentlich. Gleiches gilt für den Rat, wenn er über einen Gesetzesvorschlag berät und abstimmt.. (Vgl. TECE Art.1-50, Abs.2).

5. Jeder Unionsbürger, jede natürliche und jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person hat das Recht, eine Eingabe beim Europäischen Parlament zu machen. (Vgl. TECE 11-104).

Artikel 8

Haushalts- und Finanzgrundsätze

1. Die jährlichen Ausgaben der Union werden im Rahmen eines 5-Jahreszeitraums festgelegt. Die Grenzen werden in Relation zum Bruttoinlandsprodukt der Union ausgedrückt. (Vgl. TECE Art.1-55 und ECG Art.8, Abs.i).

2. In Übereinstimmung mit den in Art. 4 dargelegten Zuständigkeitseinschränkungen setzt jede Ausdehnung der Grenzen des Finanzrahmens der Union (ausgedrückt in Relation zum Bruttoinlandsprodukt der Union) die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Wähler in den Nettozahlerländern voraus. (Vgl. ECG Art.10, Abs iii).

3. Der Jahreshaushalt ist ausgeglichen. Über die Zusammensetzung entscheidet der Rat. Seine Entscheidung unterliegt der Zustimmung des Europäischen Parlamentes. (Vgl. TECE Art.1-53 Abs.2 & ECG Art.8, Abs.iii).

4. Über die Deckungshöhe des 5-Jahreszeitraums entscheiden die Mitgliedstaaten einstimmig. Die Zustimmung eines Mitgliedstaates setzt die Bewilligung der finanziellen Zuwendungen durch das nationale Parlament voraus. (Vgl. ECG Art.8, Abs.iv).

5. Mit Blick auf die Haushaltsdisziplin führt die Union kein Gesetz ein, das wahrscheinlich spürbare Folgen für den Haushalt haben wird, ohne dass sichergestellt wäre, dass die aus dem Gesetz erwachsenden Ausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der Union finanziert werden können. Jeder Mitgliedstaat, der eine Ausgabenerhöhung vorschlägt, muß seinem Vorschlag einen korrespondierenden Einsparungsvorschlag für eine andere Stelle im Haushalt hinzufügen. (Vgl. TECE Art.1-53 Abs.5).

6. Die Union hat keine Vollmacht, Steuern zu erheben. Die Finanzierung wird von den Mitgliedstaaten erbracht, gemäß ihrer relativen Belastbarkeit, die sich nach der Größe ihrer öffentlichen Ausgaben (brutto) bemisst. (Vgl. TECE Art.1-54, Abs.2 & ECG Art.8, Abs.ii).

7. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Union die Mittel bereitzustellen, die sie zur Erreichung der vom Europäischen Rat festgesetzten Ziele und politischen Maßnahmen braucht. (Vgl. TECE Art.1-54, Abs.1).

Artikel 9

Mitgliedschaft in der Union

1. Die Union steht allen europäischen Staaten offen, welche die in Art. 1-2 genannten Werte respektieren und sich zur gemeinsamen Verfolgung derselben verpflichten. (Vgl. TECE Art.1-58, Abs.1).

2. Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden will, richtet seine Bewerbung an den Rat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über seine Bewerbung in Kenntnis gesetzt. Der Rat handelt nach Konsultierung der Kommission und nachdem es die Zustimmung des nach einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheidenden Europäischen Parlamentes erhalten hat. Über die Voraussetzungen und Vorgehensweise treffen die Mitgliedstaaten und der Bewerberstaat ein Abkommen. Das Abkommen ist von jedem Unterzeichnerstaat zu ratifizieren, gemäß der Auflagen seiner Verfassung. (Vgl. TECE Art.1-58 Abs.2).

3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedstaates kann ruhen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ihm einen schweren und dauerhaften Verstoß gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte zur Last legt. (Vgl. ECG Art.2, Abs.vi).

4. Jeder Mitgliedstaat kann, gemäß den Auflagen seiner eigenen Verfassung, seine Zugehörigkeit zur Union aufkündigen. (Vgl. TECE Art. 1-60, Abs.1).

5. In einem solchen Fall erhalten die Union und der sich lossagende Staat den freien Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Kapital sowie die Niederlassungsfreiheit aufrecht, es sei denn, der sich lossagende Staat entscheidet sich für politische Maßnahmen, die sich gegen diese vier Freiheiten richten. (Vgl. ECG Art.2, Abs.v).

TEIL II

DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen.

In dem Bewusstsein ihres geistigen und moralischen Erbes gründet die Union auf den unteilbaren und universalen Werten der menschlichen Würde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Zur Erreichung dieses Ziel muss gewährleistet sein, dass die Organe und Handlungsweisen der Union die Rechte achten, die in den Mitgliedstaaten bezüglich der Wahrnehmung der Zuständigkeiten und in den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den unten stehenden, ausgewählten Artikeln der Charta der Grundrechte der Union anzutreffen sind.

Sollten in diesem Zusammenhang die inländischen Rechtsmittel ausgeschöpft sein, können die Völker den Schutz und die Verfahren in Anspruch nehmen, welche die Europäische Konvention für Menschenrechte bereithält. (Vgl. TECE, Teil II: Präambel und ECG Art.3, Abs.i).

Daher achtet die Union die im folgenden dargelegten Rechte, die für die Art, in der die Organe der Union und die Mitgliedstaaten (bei der Umsetzung von Unionsmaßnahmen) ihre Zuständigkeiten ausführen, von Bedeutung sind.

Artikel 1

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Vgl. TECE 11-70)

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

2. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 2

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Vgl. TECE 11-71)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Freiheit der Medien und deren Pluralität werden geachtet.

Artikel 3

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Vgl. TECE 11-72)

Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner oder ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Niemand kann zum Beitritt zu einer Gewerkschaft gezwungen werden.

Artikel 4

Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Vgl. TECE Art. 11-73)

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 5

Recht auf Eigentum (Vgl. TECE Art.11-77)

Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige, angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

Artikel 6

Gleichheit vor dem Gesetz (Vgl. TECE Art.11-80)

Vor dem Gesetz sind alle gleich.

Artikel 7

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen (Vgl. TECE Art.11-82)

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 8

Aktives und passives Wahlrecht (Vgl. TECE Arts.11-99 & 11-100)

1. Alle Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie die selben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
2. Alle Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie die selben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 9

Recht auf eine gute Verwaltung (Vgl. TECE Art.11-101 &102)

1. Jede Person hat das Recht auf eine unparteiische, gerechte und zeitlich angemessene Erledigung ihrer Angelegenheiten durch Organe, öffentliche Institutionen, Ämter und Agenturen der Union.
2. Dieses Recht schließt ein:
 - (a) das Recht einer jeden Person auf Anhörung, bevor individuelle Maßnahmen zu ihrem Nachteil ergriffen werden;
 - (b) das Recht einer jeden Person auf Einsehung ihrer Akte unter Berücksichtigung rechtmäßiger Interessen der Vertraulichkeit und der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse;
 - (c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

3. Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Jeder Mensch kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.
5. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
6. Europäische Rahmengesetze legen Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Institutionen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.
7. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Institutionen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.
8. Die Organe, Institutionen, Ämter oder Agenturen legen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 10

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Vgl. TECE Art.11-105)

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
2. Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, können gemäß des Verfassungsvertrages Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel 11

Diplomatischer und konsularischer Schutz (Vgl. TECE Art.11-106)

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Artikel 12

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Vgl. TECE Art.11-107)

Jeder, dessen durch Unionsrecht garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jeder hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 13

Auslegung und Anwendung

1. Die oben getroffenen Vorkehrungen gelten für die Organe, Institutionen, Ämter und Agenturen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in anderen Teilen des Verfassungsvertrages übertragen werden. (Vgl. TECE Art.11-111-114).
2. Die oben getroffenen Vorkehrungen dehnen den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründen weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändern sie die in den anderen Teilen des Verfassungsvertrages festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.
3. Die vorgenannten, anerkannten Rechte, für die in anderen Teilen des Verfassungsvertrages Vorkehrungen getroffen wurden, gelten im Rahmen der dort festgelegten, für sie relevanten Voraussetzungen.
4. Soweit die vorgenannten Rechte den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, die ihnen in der genannten Konvention verliehen wird.
5. Da die vorgenannten Rechte den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten entspringen, werden sie in erster Instanz von den Mitgliedstaaten selbst ausgelegt.
6. Die Gerichte der Mitgliedstaaten können ihre Entscheidungsgewalt an den Gerichtshof für Menschenrechte weiterleiten.
7. Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

8. Keine Auslassung in den oben getroffenen Vorkehrungen kann Mitgliedstaaten davon abhalten, andere Vorschriften der Europäischen Charta der Grundrechte in ihr inländisches Recht aufzunehmen.

TEIL III

TITEL I

DIE POLITIKBEREICHE DER UNION

Artikel 111-1 (vgl. TECE Art. III–130 bis 153)

Binnenmarkt

1. Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel, einen funktionierenden Binnenmarkt zu verwirklichen (130 (1)). Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist (130 (2)).
2. Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen. Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ist verboten. Im Bereich der sozialen Sicherheit gewährleisten europäische Gesetze die Anrechnung von Leistungen für migrierende Angestellte und Selbständige und deren Angehörige nach den Gesetzen der verschiedenen Länder. (133, 136).
3. Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften nach dort geltendem Recht, sofern der Firmensitz oder Mittelpunkt der Geschäftsaktivitäten in der Union liegt. (137, 142).
4. Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind verboten. (144 (1)).
5. Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt und das Verbot beinhaltet, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern. Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten (181, 153). In ihrer gemeinsamen Handelspolitik strebt die Union stets nach freiem Güter- und Dienstleistungsverkehr. (ECG Art. 5 (v)).
6. Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist (155 (1)).
7. Beschränkungen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sind verboten (156 (1)).

8. Beschränkungen der freien Wahl und vollständigen Konvertibilität der Währungen innerhalb der Union sind verboten (ECG Art. 4 (i)).

Artikel 111-2 (vgl. TECE Art. III-161 bis 176).

Wettbewerbsregeln

1. Die Union gewährleistet freien Wettbewerb durch die Anwendung wirksamer Regeln gegen grenzüberschreitende Restriktionspraktiken und durch den Schutz vor verzerrenden Maßnahmen seitens staatlicher Institutionen (ECG Art. 4 (iv) und 6 (iii)).

2. Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind – sofern sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen – mit dem Binnenmarkt unvereinbar. (167 (1)).

3. Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen (170 (1)).

4. Die in diesem Artikel genannten Wettbewerbsregeln werden von einer vom Rat berufenen unabhängigen Wettbewerbsbehörde überwacht. (ECG Art. 7 (vi)).

Artikel 111-3 (vgl. TECE Art. III-177 bis 234).

Wirtschafts- und Umweltpolitik

1. Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und tauschen sich darüber im Rat aus. (179 (1)).

2. Der Rat überwacht anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor (179 (3)).

3. Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite. Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten. Übersteigt das Haushaltsdefizit eines Mitgliedstaates 3 Prozent des Bruttoinlandproduktes, spricht der Rat ohne unangemessene Verzögerung an den Mitgliedstaat Empfehlungen aus, um die Situation in einem gegebenen Zeitraum zu bereinigen. Die Empfehlungen werden veröffentlicht. Mitgliedstaaten, die es versäumen, den Empfehlungen des Rates innerhalb von 12 Monaten nachzukommen, verlieren nach diesem Artikel ihr Stimmrecht im Rat (184 modifiziert).

4. Die Europäische Zentralbank hat das vorrangige Ziel, die Preisniveaustabilität im Euro-Raum zu erhalten, d.h., für ein Wachstum des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex zwischen 0 und 2 Prozent zu sorgen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe nimmt sie keine Anweisungen von irgendwelchen Institutionen oder Personen entgegen, insbesondere keine Anordnungen im Bezug auf die Wechselkurse. Sie leiht weder öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten noch der Union Geld. Die Amtszeit der Mitglieder des

Direktoriums endet spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Die Mitglieder des Direktoriums tragen die Verantwortung für das in der Verfassung festgesetzte Ziel der Preisniveaustabilität. Übersteigt die Inflationsrate des Euro in einem Zeitraum von 4 Jahren jährlich 3 Prozent, kann der Rat der Europäischen Zentralbank durch gemeinsamen Beschluss der beiden Parlamentskammern entlassen werden (ECG Art. 7 (v)).

Auf einstimmigem Beschluss des Europäischen Rates können die Statuten der Europäischen Zentralbank geändert und neue Mitgliedstaaten zum Euro-Raum zugelassen werden (status quo).

5. Die Union definiert und implementiert eine gemeinsame Fischereipolitik mit dem Ziel der Einführung von Eigentumsrechten (225 (1)). Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit im Rat.

6. Die Umweltpolitik der Union beschränkt sich auf grenzüberschreitende, eine Mehrheit der Mitgliedstaaten betreffende externe Effekte. Sie legt Eigentumsrechte an der Umwelt und angemessene Kompensationsmaßnahmen fest. Dabei nimmt sie auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Regionen der Union Rücksicht (233 (2)). Im Rahmen ihrer diesbezüglichen Zuständigkeiten kooperieren die Union und die Mitgliedstaaten mit Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen (233 (4)).

Artikel 111-4 (vgl. TECE Art. III-257 bis 329).

Außenpolitik

1. Die Handlungen der Union auf internationaler Ebene zielen auf Frieden und Zusammenarbeit und folgen den in Art. 1-2 aufgeführten Werten. Die Union trägt zur Entwicklung des internationalen Rechts bei und kooperiert mit weltweiten internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation (292 (1)).

2. Die Union kann eine gemeinsame Außenpolitik verfolgen, um

- (a) ihre Sicherheit zu schützen und die internationale Sicherheit zu stärken,
- (b) Kriminalität zu bekämpfen,
- (c) den Aufbau in den Entwicklungsländern zu fördern und die dortige Armut zu lindern,
- (d) die Eingliederung aller Länder in die Weltwirtschaft zu unterstützen,
- (e) internationale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu erarbeiten,
- (f) von Naturkatastrophen heimgesuchten Länder zu helfen (292 (2), 257 (3)).

3. Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union umfasst gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, militärische Beratung, Konfliktverhütung und Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden stiftender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung von Drittländern bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet (309 (1)). Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik handelt der Europäische Rat einmütig auf Empfehlung des Ministerrates und in Absprache mit der NATO (293 (1)).

4. Die gemeinsame Handelspolitik zielt auf eine weltweite Liberalisierung, vor allem im Hinblick auf Mengenbeschränkungen, Zölle und Antidumpingmaßnahmen (315 (1) modifiziert).

5. Die Union entwirft eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen (257 (1)).

Artikel 111-5 (vgl. TECE Art. III-443 bis 446).

Änderungen des Verfassungsvertrages

1. Parlament oder Regierung jedes Mitgliedstaates können dem Rat vorschlagen, Bestimmungen dieses Verfassungsvertrages zu ändern (Art. 443 (1)).

2. Wenn zwei Drittel der Parlamente der Mitgliedstaaten dafür stimmen, den Verfassungsvorschlag zu ändern, wird eine interparlamentarische Konferenz der nationalen Parlamente einberufen, um Änderungsvorschläge zu formulieren (ECG Art. 10 (iv)). Die Konferenz umfasst 50 Mitglieder, mindestens ein Mitglied pro Mitgliedstaat. Ansonsten ist jeder Mitgliedstaat proportional zu seiner Bevölkerungsstärke vertreten.

3. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie in jedem Mitgliedstaat nach seinem Verfahren für Verfassungsänderungen ratifiziert worden sind (443 (3)).

4. In jedem Mitgliedstaat findet ein Volksentscheid über die Änderungen statt. Sieht die Verfassung eines Mitgliedstaates keine Volksentscheide vor, so ist das Ergebnis des Volksentscheids für das Parlament des Mitgliedstaates nicht bindend. (ECG Art. 10 (iii) analog).

5. Der Verfassungsvertrag gilt auf unbegrenzte Zeit (446).

Die Mitglieder der Europäischen Verfassungsgruppe:

- Peter Bernholz, Prof. em., Universität Basel
- Charles Beat Blankart, Prof., Humboldt Universität Berlin
- Francisco Cabrillo, Prof., Universidad Complutense Madrid
- Jean Pierre Centi, Prof., Université de Aix-Marseilles
- Detmar Doering, Dr., Liberales Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung, Potsdam
- Lüder Gerken, PD Dr., Direktor, Stiftung Ordnungspolitik, Freiburg
- Christian Kirchner, Prof., Humboldt Universität Berlin
- Elena Leontjeva, Vorstandsvorsitzende, Lithuanian Free Market Institute
- Angelo Petroni, Prof., Direktor, School of Public Administration, Rom
- Joachim Rückert, Prof., Universität Frankfurt
- Pascal Salin, Prof., Université Paris-IX-Dauphine
- Friedrich Schneider, Prof., Johannes Kepler Universität Linz
- Jiri Schwarz, Liberalni Institut, Prag
- Peter Stein, CEO, Stein Brothers AB, Stockholm
- Roland Vaubel, Prof., Universität Mannheim
- Frank Vibert, Direktor, European Policy Forum, London
- Jan Winiecki, Prof., Warschau